

**MARKTGEMEINDE KREUZSTETTEN
KG OBERKREUZSTETTEN
FREIGABE DER AUFSCHLIESSUNGZONE BW-A11**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kreuzstetten hat in seiner Sitzung am 4. April 2023, Top 18.2, folgende

V E R O R D N U N G

beschlossen:

§ 1

Gemäß § 16 Abs. 4 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, wird die im Flächenwidmungsplan festgelegte Aufschließungszone BW-A11 in der KG Oberkreuzstetten zur Grundteilung und Bebauung freigegeben.

§ 2

Die Voraussetzungen für die Freigabe dieser Aufschließungszone sind gemäß dem Örtlichen Raumordnungsprogramm vom Gemeinderatsbeschluss vom 11.05.2021 (Verordnung 10. Änderung) wie folgt erfüllt:

- *Die Ausführung der technischen Infrastruktur (Ver- und Entsorgung) ist sichergestellt,*
- *Die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers ist sichergestellt,*
- *Ein Teilungsplan, mit maximalen Parzellengrößen von 750 m² liegt vor.*
- *Eine vertragliche Sicherstellung eines Vereinigungsverbotes der neu geschaffenen Bauplätze (Parzellen) liegt vor.*

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Kreuzstetten, am 5. April 2023

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister

angeschlagen am: 5.4.2023
abgenommen am: 20.4.23

